

Siegelordnung der Stadt Wehlen

Unter Bezug auf die VwV KomDienstsiegel vom 29. November 1999 (SächsABl. S. 1072), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2005 (SächsABl. S. 126) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2025 (SächsABl. SDr. S. S 212) hat die Stadt Wehlen am ... nachfolgende Siegelordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Siegelordnung gilt für die Verwendung von Dienstsiegeln der Stadt Wehlen durch die Verwaltung der Stadt Wehlen, sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen.
- (2) Für alle mit Dienstsiegeln zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister verantwortlich.

§ 2 Gestaltung

- (1) Dienstsiegel ist ein Farbdruksiegel aus Metall, Polymer oder Gummi und bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbdruk auf. Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt Wehlen. In die Umschrift des Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte des Siegels die Worte „Stadt Wehlen“ aufzunehmen, im unteren Halbbogen der Umschrift wird das Wort „Bürgermeister“ abgedruckt.
- (3) Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von **350** mm. Die Verwendung runder oder ähnlicher Stempel, die für Dienstsiegel gehalten werden können, ist nicht gestattet

§ 3 Führung

- (1) Zur dauernden Führung eines Dienstsiegels der Stadt Wehlen ist der Bürgermeister berechtigt.
- (2) Bei Abwesenheit des Bürgermeisters ist der stellvertretende Bürgermeister zur Führung berechtigt.
- (3) Das Siegel wird von den zur Siegelführung Berechtigten verwahrt.

**§ 4
Verwendung**

Dienstsiegel sind nur bei Beurkundungen, Beglaubigungen und auf rechtsverbindlichen Schriftstücken (öffentliche Urkunden im Sinne der Zivilprozessordnung, §§ 415, 417, 418 ZPO) der Stadt Wehlen zu verwenden.

**§ 5
Unterschrift**

Neben dem Siegel ist die amtliche Urkunde mit der Unterschrift der Person, der zur Führung des Siegels befugt ist, oder des von ihm aktenkundig benannten Vertreters zu versehen. Mit der Unterschrift trägt der Beurkundende die persönliche Verantwortung für die Beurkundung.

**§ 6
Beschaffung und Ausgabe**

- (1) Dienstsiegel werden ausschließlich durch den Bürgermeister beschafft. Eigenmächtige Beschaffungen sind nicht statthaft.
- (2) Die Ausgabe erfolgt durch den Bürgermeister gegen Empfangsbestätigung an den Berechtigten.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Die Siegelordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 16.04.2026 in Kraft.
Stadt Wehlen, den 15.04.2026

Der Bürgermeister
Thomas Mathe



Siegel